

Geänderte Vorschriften für die Kennzeichnung von Equiden

Seit Anfang März 2010 gelten folgende Vorschriften zur Kennzeichnung von Equiden (Auszug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit):

Alle nach dem 1.7.2009 geborenen Pferde müssen vor dem Ende des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum (je nachdem, welche Frist später abläuft) mittels Transponder gekennzeichnet werden. Diese Transponder müssen vom Tierhalter bei den Pass ausstellenden Stellen für angefordert werden.

Für registrierte, d.h. in einem Zuchtbuch eingetragene oder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmende Equiden ist dies die zuchtbuchführende Organisation/Züchtervereinigung oder eine Organisation/Vereinigung, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe oder Rennen verwaltet.

Für nicht registrierte Equiden, d.h. nicht in ein Zuchtbuch eingetragene und nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnehmende, ist dies in Bayern derzeit der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. oder die Deutsche Reiterliche Vereinigung in Warendorf.

Die ausgegebenen Transponder enthalten einen festgeschriebenen Code lt. Viehverkaufsverordnung:

276 (für Deutschland) + 02 (Tierartenkenncode für Einhufer) + 10stellige fortlaufende Nummer.

Transponder mit einem anderen Code dürfen zur Kennzeichnung von Einhufern nicht eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter

http://www.bmelv.de/cln_154/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/EinhuferKennzeichnung.html